

Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

wegen Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für International Carrier Connect-Verbindungen (ICC)

Az.: BK 2b 02/025

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn,

- Verfahrensbevollmächtigter: **Antragstellerin,**
Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)
2. **Arcor AG & Co.**
Alfred-Herrhausen-Alle 1
65760 Eschborn,

- Verfahrensbevollmächtigte: **Beigeladene 1,**
Herr Ronald Weiss, Frau Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)
3. **Vartec Telecom Europe, Ltd.**

vertreten durch Rechtsanwälte Freshfields
Bruckhaus Deringer

Beigeladene 2,
Herr Dr. Raimund Schütz (Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer).
Freiligrathstr. 1, 40479 Düsseldorf
4. **HanseNet Telekommunikation GmbH**
Hammerbrookstr. 83
20087 Hamburg,

- Verfahrensbevollmächtigter: **Beigeladene 3,**
Herr Wilke

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, unter Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf eine öffentliche mündlichen Verhandlung, in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 1) und
RD Busch	(Beisitzer 2)

am 20.12.2002 entschieden:

Genehmigung:

1 Die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21/2002 als Mitteilung Nr. 477 veröffentlichten Entgelte für International Carrier-Connect-Verbindungen (ICC) werden, befristet bis zum 31.05.2004, genehmigt.

2 Die Genehmigung nach Ziffer 1 erstreckt sich nur auf Entgelte für ICC, über deren Bereitstellung und Überlassung bereits Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder bis zur Veröffentlichung eines Grundangebots noch abgeschlossen werden.

3 Der Hauptantrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt über keine marktbeherrschende Stellung verfüge und deshalb die Entgelte für die Leistung ICC nicht der Genehmigungspflicht unterlägen, wird als unzulässig abgelehnt.

Gründe

I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 14.10.02 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für die Leistung ICC eingeleitet. Die Genehmigung erfolgte letztmalig gemäß Beschluss (Az. BK 2a 01/018) vom 07.12.01.

Bei der Leistung ICC werden Übertragungskapazitäten bereitgestellt, die den Vertragspartnern Zugang zu den terrestrischen Grenzübergängen und den Seekabeln ermöglichen. Dieser Zugang wird über sogenannte Gateways zur Verfügung gestellt, die an den terrestrischen Grenzübergängen und den Seekabel-Endstellen angeschlossen sind.

Ein diesbezüglich abgeschlossener Vertrag, der die beantragten Entgelte für die Leistung ICC enthält, lag der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei Eingang des Antrags vor.

Die Antragstellerin beantragt:

1. festzustellen, dass die Deutsche Telekom auf dem relevanten Markt über keine marktbeherrschende Stellung verfügt und deshalb die Entgelte für die Leistung „International Carrier Connect“ nicht der Genehmigungspflicht unterliegen,

2. hilfswise die neuen Entgelte für ICC zum 01.12.2002 entsprechend den Bedingungen der Anlage 3 zu dem Antrag zu genehmigen,
3. äußerst hilfswise die neuen Entgelte für ICC zum 01.12.2002 entsprechend den Bedingungen der Anlage 3 zu dem Antrag vorläufig zu genehmigen.

Der Antrag beinhaltet nebst Leistungsbeschreibung, Preisliste, einer Liste der Vertragspartner und Kostenunterlagen (Anlagen 2 bis 7) auch Ausführungen hinsichtlich der Marktbeherrschung der Antragstellerin auf dem Markt für ICC (Anlage 1).

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 21/2002, Mitteilung 477/2002, veröffentlicht.

Mit Beschluss BK 2b-02/025 vom 28.11.02 wurde der Antrag zu 3. genehmigt.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten und weiteren auf Nachfrage übersandten Unterlagen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 11.11.02, 18.11.02, und 02.12.02 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Hierzu legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.11.02, 02.12.02, 05.12.02 und 06.12.02 Antworten vor.

Die Beigeladene 1 hat am 28.11.02 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die Antragstellerin habe zur Begründung des Hauptantrags keine neuen Umstände vorgetragen, so dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin, unter Verweis auf die Stellungnahmen vorangegangener Verfahren, nach wie vor gegeben sei.

Die Beigeladene kritisiert, dass lediglich die laufenden Entgelte im Anschlussliniennetz, abgesenkt werden sollen, nicht jedoch die entfernungsabhängigen Tarifpositionen bei den Strecken ICC 140 Mbit/s und 155 Mbit/s. Ferner sei bei den Entgelten für die Express-Entstörung nicht nachvollziehbar, weshalb eine die Acht-Stunden-Entstörung teurer sein soll, als eine Acht-Stunden-Entstörung der äquivalenten digitalen Carrier-Festverbindung.

Die Antragstellerin und die Beigeladenen haben auf die Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 20.11.02 bis längstens zum 23.12.02 verlängert wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf §§ 35, 39 Alternative 1 TKG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Vierten und Dritten Teils, d.h. den §§ 39 1. Alt. i.V.m. §§ 35 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1 TKG, einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte für ICC ergibt sich aus § 39 1. Alt. i.V.m. §§ 35 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1, 27 TKG. Danach unterliegen die Entgelte für die Gewährung eines besonderen Netzzugangs durch das marktbeherrschende Unternehmen der ex-ante-Regulierung durch die RegTP.

Der Antrag zu 1. auf Feststellung, dass die Antragstellerin auf dem relevanten Markt über keine marktbeherrschende Stellung verfüge und deshalb die Entgelte für die Leistung ICC nicht der Genehmigungspflicht unterlägen, wird, aus den unter 2.2 genannten Gründen, als unzulässig abgelehnt.

2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz bietet sie die Leistung ICC den jeweiligen Vertragspartnern an.

2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die diesbezügliche Feststellung der marktbeherrschenden Stellung erfolgte letztmalig im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens BK 2b 02/009 für das Angebot von digitalen Standard-Festverbindungen (SFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV), denen auch die ICC sachlich zugeordnet wurden. Das dabei erhobene Datenmaterial gewährleistet einen aktuellen Zeitbezug, so dass auf das mit Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 festgestellte Ergebnis auch hier zurückgegriffen werden kann. Im Einzelnen wird auf o.g. Beschluss verwiesen. Etwaig zu berücksichtigende Änderungen der Marktverhältnisse sind der Beschlusskammer seit der letzten Datenerhebung nicht bekannt geworden.

Der unverändert von der Antragstellerin vertretenen Marktabgrenzung (zuletzt im Verfahren BK 2a 01/018), die eher auf grenzüberschreitend bereitgestellte Übertragungskapazität abstellt, kann nach wie vor nicht gefolgt werden, zumal hierzu auch keine neuen Argumente vorgetragen wurden.

3 Die beantragten Entgelte wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt. Die Entgelte sind genehmigungsfähig.

3.1 Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit sich die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschlüsse enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren zunächst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilität hin überprüft worden.

3.2 Die laufenden Entgelte im Anschlussliniennetz sowie die Bereitstellungsentgelte konnten wie beantragt genehmigt werden, weil diese der Höhe nach jeweils den genehmigten Entgelten der CFV entsprechen.

Die Antragstellerin ist insofern der Forderung der Beschlusskammer nachgekommen, die Entgelte für das Anschlussliniennetz entsprechend dem Niveau bei CFV anzusetzen.

Insoweit war eine nähere Überprüfung im Einzelnen entbehrlich, denn die Kosten der identischen Leistung bei der CFV wurden letztmalig mit Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 - auf den verwiesen wird - genehmigt. Insofern sind offenkundige Auf- oder Abschläge nach § 24 Abs. 2 TKG derzeit nicht ersichtlich.

3.1.3 Die Mietzeitrabatte, Umsatzpreinsnachlass und Bündelpreinsnachlass entsprechen dem Niveau der CFV. Deshalb konnte auch für diese Positionen aufgrund der Leistungsidentität eine Genehmigung gemäß Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 erfolgen.

3.1.4 Die Entgelte für die Express-Entstörung werden genehmigt. Insbesondere bei der Acht-Stunden-Entstörung haben sich die Entgelte nahezu halbiert und bilden somit entsprechend die Entwicklung bei der Express-Entstörung bei der CFV ab. Zur näheren Begründung der Entgeltentwicklung bei der Express-Entstörung bei der CFV wird auf den Beschluss BK 2b 02/014 „Entgelte für den Comfort-Service bei digitalen Standard-Festverbindungen (SFV) und die Express-Entstörung bei digitalen Carrier-Festverbindungen“ verwiesen.

3.1.4 Die Genehmigung der Entgelte für das Verbindungsliniennetz erfolgte auf Basis der letztmalig mit Beschluss BK 2a 01/018 vom 07.12.01 genehmigten Entgelte für ICC.

Insoweit die beantragten Entgelte den bislang genehmigten entsprechen, werden diese lediglich verlängert. Der Beschlusskammer liegen insbesondere keine Erkenntnisse vor, die ein Abweichen von der letztmaligen Genehmigung rechtfertigen würden. Dementsprechend kann derzeit noch davon ausgegangen werden, dass sich die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Dementsprechend sind die bislang genehmigten Entgelte auch weiterhin genehmigungsfähig.

Die Daten aus dem „Telcordia-Modell“, mit dem die Antragstellerin die Investitionswerte für die Leistung ICC berechnet hat, konnten letztlich keiner vollständigen Überprüfung unterzogen werden. Dieses Modell ist in der vorliegenden Version als Kostennachweis i. S. v. § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV noch nicht geeignet. Im einzelnen wird auf das in der Verfahrensakte enthaltene Prüfgutachten des Fachreferats verwiesen. Ergänzend wird auf den Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02 (CFV) verwiesen.

4. Die Genehmigung der Entgelte wird bis zum 31.05.2004 befristet. Die Beschlusskammer hatte bei der Bemessung der Frist die gesetzlichen Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 TKG und 36 VwVfG, sowie Sinn und Zweck der Regelungen zu beachten. Im Rahmen der Festlegung der Länge der Befristung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG sind dabei insbesondere zwei Gesichtspunkte abzuwägen: Einerseits muss die Befristung angesichts des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen und des damit verbundenen Aufwandes sowohl für die Antragstellerin als auch für die Beschlusskammer eine gewisse Länge haben. Andererseits können sich die Grundlagen des Entgeltes - insbesondere auf dem Telekommunikationssektor - schnell ändern, sodass eine Überprüfung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in regelmäßigen, überschaubaren Abständen durch die Bemessung der Befristung möglich sein muss. Die Befristung soll der Antragstellerin die Möglichkeit geben, die Kostenunterlagen in dem erforderlichen Maße nachzubessern. Die Befristung belastet die Antragstellerin daher nur in zumutbarer Weise.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der

Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 20.12.02

Kuhrmeyer

Lindhorst

Busch

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer